

Stadtrat

An das Parlament

Motion Feuerwerk örtlich beschränken von Riquet Heller, FDP/XMV, Cornelia Wetzel, SP/Grüne, Lukas Auer, CVP/EVP, Christoph Seitler, FDP/XMV, und Ruedi Daepf, SVP

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

An der Parlamentssitzung vom 15. Dezember 2021 wurde die Motion von Riquet Heller, FDP/XMV, Cornelia Wetzel Togni, SP/Grüne, Lukas Auer, CVP/EVP, Christoph Seitler, FDP/XMV, und Ruedi Daepf, SVP mit zwölf Mitunterzeichnenden eingereicht. Gemäss Art. 44 Abs. 2 des Geschäftsreglements für das Arboner Stadtparlament vom 3. April 2007 beantwortet der Stadtrat Motionen innerhalb von sechs Monaten schriftlich. Nach Beantwortung der Motion wird über ihre Erheblichkeit beraten und abgestimmt. Wird die Motion erheblich erklärt, entscheidet das Stadtparlament, ob das Geschäft zur Antragstellung einer Kommission oder dem Stadtrat zu überweisen ist. Falls der Stadtrat einer Motion nicht innert sechs Monaten seit Erheblicherklärung nachkommen kann, berichtet er dem Parlament über den Stand der Behandlung.

Die Motion ging mit folgendem Wortlaut ein:

*Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Herren Stadträte*

*Die unterzeichnenden Parlamentsmitglieder beantragen Ihnen, dem Parlament folgende ReglementsVorlage zu unterbreiten:*

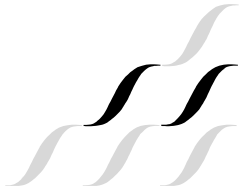
***Das bewilligungsfreie Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern ist auf Gebiet der Stadt Arbon örtlich zu beschränken, dies vorschlagsweise via eine Revision von Art. 12 Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit dem Wortlaut:***

***Art. 12 Feuerwerk, Knallkörper***

***Das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern ist bewilligungspflichtig. Dies mit Ausnahme des 1. August und der Silvesternacht an vom Stadtrat öffentlich publizierten Örtlichkeiten.***

*Begründung:*

*An Silvester und am 1. August blitzen in Arbon jeweilen die Strassen und Plätze sowie der Himmel im Sekundentakt im Schein von privatem Feuerwerk auf und es pfeift und knallt immer zu. Dies erfreut nicht jedermann. Ein Teil unserer Bevölkerung verkriecht sich vor dem Lärm und Geblitze. Insbesondere Tiere, ob Haus- oder Wildtiere, fürchten sich vor dem Blitzen, Pfeifen und Krachen. In den Nächten von Silvester auf Neujahr und vom 1. auf den 2. August bildet sich sodann über unserm Siedlungsgebiet namentlich bei Windstille einem Herbstnebel gleich eine giftige Rauchwolke. Und tags darauf haben Private und das städtische Reinigungspersonal die Reste der am Boden abgebrannt herumliegenden und teils vom*



Himmel unkontrolliert herabgestürzten Feuerwerkskörper zusammenzuräumen und zu entsorgen. In den wenigsten Fällen erledigen dies die Verursacher selber. Weiters wird achselzuckend hingenommen, dass die private Feuerwerkstätigkeit am 1. August und an Silvester ab und zu mit Körperverletzungen und Feuersbrünsten einhergeht.

All dies ist legal und bewilligungsfrei. Vom Säugling bis zum Greis, vom Sprengmeister bis zum Tollpatsch darf jedermann privat gekauftes und bezahltes Feuerwerk unkontrolliert mehr oder weniger überall abfeuern. Das Abfeuern ist nämlich gemäss unserm derzeit geltenden städtischen Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR) nur zeitlich beschränkt. Art. 12 dieses Reglementes lautet: „Das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern ist mit Ausnahme des 1. August und der Silvesternacht bewilligungspflichtig.“

Die Motionäre ersuchen den Stadtrat, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, wonach das bewilligungsfreie Abfeuern von Feuerwerk und Knallkörpern nicht nur zeitlich, nämlich auf den 1. August und die Silvesternacht, sondern auch räumlich beschränkt ist, nämlich auf bestimmte öffentliche Plätze oder Wiesen.

**Vorteile** einer solchen zusätzlichen räumlichen Beschränkungen sind, dass der Stadtrat das oder die mehreren „**Feuerwerksgelände**“ in Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft und Tiere **bestimmen** kann. Je nach Einschätzen der Gefahrenlage kann der Stadtrat für diese, allenfalls mehrere Örtlichkeiten polizeiliche **Massnahmen ergreifen**, so betreffend Brände und Körperverletzungen; allenfalls könnte Sanitätspersonal bereitgestellt werden. Zudem weiss das städtische Reinigungspersonal, wo es am Folgetag aufzuräumen hat. Und wer Freude an Feuerwerk hat, wüsste, wohin er sich an Silvester und 1. August zu begeben hat, statt ständig den Kopf in alle Richtungen drehen, bzw. zwischendurch in Deckung gehen zu müssen. Ebenso wäre bekannt, wo Menschen und Tiere sicher sind.

Klar ist, dass eine räumliche Beschränkung wenig „konsumentenfreundlich“ ist. Offen bekennen die Motionäre, dass das Eindämmen der privaten Blitz- und Knatlerei eine ihrer Intentionen ist. Bequemer ist es natürlich, seine teuer erstandenen Böller ab der eigenen Terrasse oder hinter Nachbars Haus abzufeuern, statt sich dafür am 1. August oder in der Silvesternacht an eine oder mehrere bestimmte, öffentlich bekannt gegebene Örtlichkeiten begeben zu müssen.

Mit einer räumlichen Beschränkung von Feuerwerk wird dieser private Spass nicht grundsätzlich verboten. Jedermann, jedes Hotel oder sonstiger Veranstalter kann für ein Geburtstags-, Hochzeits- oder Firmenfest u.d.gl.m. bei der Stadt eine Bewilligung fürs Abfeuern von Feuerwerk einholen, wobei die Stadt diese Bewilligung allerdings mit Auflagen versehen kann.

Die grossen Sommernachtsfeuerwerke, die Tausende von zahlenden Zuschauern an unsern See locken, sind von der neu einzuführenden räumlichen Beschränkung kaum betroffen. Schon jetzt bereiten solche Anlässe dem Stadtrat wenig Kummer, sind diese Veranstalter doch kommerzielle Profis, die betreffend Sicherheit und Verkehr mit der Stadt anstandslos zusammenarbeiten.

Zum Vorgehen:

Der Stadtrat hat in Aussicht gestellt, das SOR demnächst mit einem Anti-Raucher-Artikel auf Spielplätzen zu ergänzen. Im gleichen Zug möchte der Stadtrat auch das Anliegen der vorliegenden Motion realisieren.



## Beantwortung

Beim Abbrennen von Feuerwerk, viel mehr noch beim Werfen von Knallkörpern, liegen Spass und Ärger dicht beieinander. Gegenseitige Akzeptanz, aber noch mehr das massvolle Verhalten, können nicht lediglich mit kommunalen Richtwerten gefördert werden.

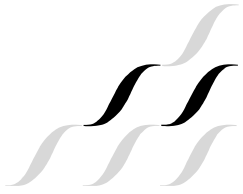
In Arbon ist das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern mit Ausnahme des 1. August und der Silvesternacht bewilligungspflichtig (SOR, Art. 12). Des Weiteren gelten die Ruhebestimmungen gemäss SOR Art. 5 und SOR VO Art. 3. Zusätzliche örtliche, zeitliche oder sonstige Einschränkungen für das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern werden durch die Stadt Arbon keine vorgegeben.

Die privaten Feuerwerke werden von einem Teil der Bevölkerung als Belästigung empfunden. Die daraus entstehenden Rauchimmissionen können die Luftreinhaltsbestimmungen geringfügig verletzen und die Überbleibsel der Raketen am Boden können störend sein. Aufgrund der Tradition am Nationalfeiertag und an Silvester ist jedoch das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungsfrei zu tolerieren. Das öffentliche Interesse, diesen Brauch zu erhalten, ist gegeben. Dies bestätigt auch das Bundesgerichtsurteil 1C\_601/2018 vom 04. September 2019. Zudem ist es in der Praxis keinesfalls so, dass wie in der Motion suggeriert wird, jedermann «vom Säugling bis zum Greis» das Feuerwerk unkontrolliert und mehr oder weniger überall abfeuert.

Die von den Motionären vorgeschlagene örtliche Beschränkung in Bezug auf das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern ist weder praktikabel noch alleine von der Stadt Arbon kontrollier- und durchsetzbar. Die Bevölkerung wird sich wohl nicht dazu bewegen lassen, ihr Feuerwerk nicht mehr im eigenen Garten oder auf ihrem Vorplatz zu zünden und anstelle dessen in ein städtisch zugewiesenes Gelände auszuweichen. Auf privatem Grund kann das Zünden von Feuerwerk und Knallkörpern am Nationalfeiertag und an Silvester ohnehin nicht generell verboten werden, weil dazu weder der Bund noch der Kanton Gesetze oder Vorschriften erlassen haben. Die für die Durchsetzung nötigen Kontrollen durch die Sicherheitskräfte verursachen einen unverhältnismässig hohen Einsatz. Die Erfolgchancen, jemanden beim illegalen Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörper zu erwischen, sind als sehr gering einzuschätzen.

Eine Beschränkung auf wenige öffentliche Plätze in Arbon würde kaum etwas verbessern. Es ist zu beachten, dass mit einer örtlichen Einschränkung Menschenansammlungen provoziert werden, was wiederum zu gefährlichen Situationen führt. In Bezug auf die Luftbelastung käme es ebenfalls zu keiner erheblichen Verbesserung. Durch die Konzentration der privaten Feuerwerke auf gewisse Zeiten und Orte, werden die damit verbundenen Feinstaubimmissionen nicht reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich den Lärmimmissionen für Mensch und Tier. Die Lärmbelastung konzentriert sich am Bundesfeiertag und an Silvester auf wenige Stunden, da üblicherweise das Feuerwerk im Verlauf des Dunkelwerdens bzw. an Silvester um Mitternacht abgefeuert wird.

Der Stadtrat ist sich sehr bewusst, dass das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern eine grosse Belastung für Mensch und Tier darstellt und Stress auslösen kann. Auch die Feinstaubbelastungen dürfen keinesfalls unterschätzt werden. Diese Problematiken kann eine Stadt im Alleingang kaum in den Griff bekommen. Der Bund und die Kantone sind hier gefordert, wobei weitergehende Einschränkungen oder gar ein generelles Verbot für Feuerwerke politisch immer wieder diskutiert und Vorstösse vorgebracht werden. Das Thema bleibt – auch in Arbon – sehr kontrovers.



Auch wenn der Stadtrat für die Nichterheblich-Erklärung der Motion votiert, soll das Thema nochmals im Sicherheitskonzept, welches zurzeit ausgearbeitet wird, behandelt werden. Dabei wird geprüft, ob über einzelne Gebiete in Arbon das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern verboten werden kann, die zeitliche Einschränkung verschärft werden soll und welche präventiven Massnahmen ergriffen werden können.

### **Antrag**

**Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

**Aufgrund der vorstehenden Erwägungen empfiehlt der Stadtrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.**

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Dominik Diezi  
Stadtpräsident

Nadja Holenstein  
stv. Stadtschreiberin

Arbon, 3. Mai 2021